

Antrag

der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen), Siegmund Ehrmann, Martin Dörmann, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Lars Klingbeil, Angelika Krüger-Leißner, Christine Lambrecht, Petra Merkel (Berlin), Thomas Oppermann, Peer Steinbrück, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Claudia Roth (Augsburg), Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Monika Lazar, Tabea Rößner, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vorbereiten und unverzüglich umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Oktober 2003 hat die 32. Generalkonferenz der UNESCO in Paris das „Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes“ beschlossen, das nach Ratifizierung durch 30 UNESCO-Mitgliedstaaten am 20. April 2006 in Kraft getreten ist. Derzeit ist das Übereinkommen von 136 Staaten ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen bisher nicht beigetreten. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat 2007 in ihrem Abschlussbericht der Bundesregierung empfohlen, „die Initiative zur Ratifizierung des Abkommens zum immateriellen Kulturerbe zu ergreifen und entsprechende Maßnahmen vorzubereiten“ (Bundestagsdrucksache 16/7000). Seitdem hat die Bundesregierung in verschiedenen Stellungnahmen, zuletzt in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Zur Lage des Schaustellergewerbes in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/6148), wiederholt betont, die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, bislang ohne Ergebnis. Der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages hat sich im Rahmen eines internationalen Fachgespräches zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes am 25. März 2009 als grundsätzlich aufgeschlossen für eine Ratifikation Deutschlands erklärt.

Das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes verweist auf die „Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Triebfeder kultureller Vielfalt und Garant der nachhaltigen Entwicklung“ und betont die „Wechselwirkung zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe“, wie es einleitend in der inoffiziellen deutschen Arbeitsübersetzung heißt. Das immaterielle Kulturerbe und vor allem die innergesellschaftliche Diskussion und Verständigung darüber, was auf Basis der Begriffsbestimmungen des UNESCO-Übereinkommens dazu gehört, können wesentlich dazu beitragen, ein umfassendes und zugleich dynamisches Kulturverständnis,

aufgeschlossen für Werthaltungen und Kreativität, zu ermöglichen. Der Vertragstext überlässt es einzig und allein der souveränen Entscheidung der Mitgliedstaaten, den Schutzgegenstand der Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten des immateriellen Kulturerbes zu definieren. Das „immaterielle Kulturerbe“ im Sinne des Übereinkommens umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes;
- b) darstellende Künste;
- c) gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
- d) Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum und
- e) Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.

Dies sind Bereiche, in denen „Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume“ eine wichtige Rolle spielen. Außerdem ist entscheidend, dass „die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen [dies] als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen“ (siehe Artikel 2 des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, zitiert aus der inoffiziellen deutschen Arbeitsübersetzung).

Mit der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes wäre für Deutschland u. a. die Möglichkeit verbunden, den immateriellen Hintergrund und Kontext der vielfältigen materiellen Kultur in Deutschland zu einem Teil des international anerkannten Kulturerbes zu machen und damit zur interkulturellen Vielfalt der Staatengemeinschaft beizutragen. Zudem kann besonderes Engagement für die Bewahrung und Verbreitung eines immateriellen Kulturguts öffentlich anerkannt werden. Mit der Erarbeitung einer nationalen Inventarliste mit Vorschlägen im Sinne des UNESCO-Übereinkommens sind in erster Linie die innergesellschaftliche Bewusstseinsbildung und die Vermittlung darüber verbunden, was zum immateriellen Kulturerbe Deutschlands gehören könnte. Dies umfasst bewahrenswerte Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten, einschließlich der deutschen Sprache, die weitergegeben und erhalten werden sollen, die kulturelle Identitäten prägen und in jeder Generation neu erlebbar machen. Zugleich eröffnet die Ratifizierung die Möglichkeit, als Vertragsstaat in der Vertragsstaatenkonferenz sowie im „Zwischenstaatlichen Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes“ aktiv mitzuwirken. Das Zwischenstaatliche Komitee prüft unter anderem die von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschläge für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, für die Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf, sowie für die Liste beispielhafter Programme und Aktivitäten zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Das Komitee wertet die Umsetzungspraxis kritisch aus und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Übereinkommens.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die für den Ratifizierungsprozess notwendige Abstimmung mit den Ländern und Kommunen mit dem Ziel durchzuführen, das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes bis Ende 2012 zu ratifizieren. Dazu gehören:
 - die Verständigung über eine qualitätssichernde Methodik zur Erstellung von Bestandsaufnahmen des immateriellen Kulturerbes im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes,

- die Verständigung über die Einrichtung eines gemeinsamen Forums mit fachlicher Legitimität ähnlich wie in der Schweiz bzw. Österreich, um den Prozess der Ratifizierung vorzubereiten und die Umsetzungspraxis zu begleiten,
 - die Verständigung über ein bundesweit einheitliches Verfahren und klare Entscheidungskriterien, auf deren Grundlage eine Anmeldung und Auswahl für eine nationale Inventarliste des zu schützenden immateriellen Kulturerbes erfolgen, auf deren Basis dann Deutschland Vorschläge zur Aufnahme in die internationalen Listen des immateriellen Kulturerbes bei der UNESCO einbringen könnte,
 - die Verständigung über ein Konzept für einen angemessenen Schutz der für Deutschland ausgewählten immateriellen Kulturgüter;
2. in diesen Abstimmungsprozess zivilgesellschaftliche Akteure einzubeziehen;
 3. die für die Ratifizierung und die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes notwendigen jährlichen Kosten zu ermitteln;
 4. zu prüfen, ob das Übereinkommen Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes berührt und daher ein Vertragsgesetz erforderlich ist, sowie ergänzend dazu zu prüfen, ob neben dem Vertragsgesetz auch ein Umsetzungs- bzw. Ausführungsgesetz erforderlich ist;
 5. dem Deutschen Bundestag bis Ende 2011 einen Bericht über diesen Abstimmungsprozess und die ermittelten Kosten vorzulegen.

Berlin, den 28. Juni 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

